



## Detailinfos zum Start des Vollkontakttrainings und des Spielbetriebs

### Einleitung

Liebe Vereinsvertreter!

Mit dem gestrigen Mittwoch, 19. Mai 2021 kann sowohl im Nachwuchs-, als auch im Erwachsenenbereich das Vollkontakttraining sowie der Spielbetrieb wieder aufgenommen werden.

Vom Land Vorarlberg und vom ÖFB sind bereits Infos über die Richtlinien direkt an die Vereine ergangen. Trotzdem sind noch einige Fragen bei uns und den Vereinen offen geblieben und wir haben uns daher entschlossen, mit diesem Schreiben noch einmal alle wichtigen Punkte zu erläutern, damit einem geordneten Re-Start nichts mehr im Wege stehen kann.

Da in den nächsten Wochen und Monaten ausschließlich outdoor gespielt wird, beziehen sich sämtliche Richtlinien auch auf Veranstaltungen im Freien.

Bei Fragen zu diesem Schreiben und den Auflagen sind die Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu den gewohnten Öffnungszeiten gerne für Euch erreichbar!

### Sportausübung

- Im Freien ist die Sportausübung in sportartüblicher Mannschaftsgröße möglich
- Das Vollkontakttraining ist wieder erlaubt

#### Unsere Partner





## Eintrittstests

Jede Person ab 10 Jahren (Spieler, Trainer, Funktionäre, Eltern, Helfer, Zuschauer etc.) darf nur auf die Sportstätte eingelassen werden, wenn sie einen Eintrittstest vorweisen kann.

Die Art der Nachweise und Gültigkeit dieser Eintrittstests können wie folgt zusammengefasst werden:

- Getestet
  - SARS-CoV-2 Test zur Eigenanwendung (Wohnzimmertest) mit digitaler Registrierung
    - Ist auch vor Ort (vor der Sportstätte) möglich
    - 24 Stunden ab Abnahme gültig
    - Nachweis: Bestätigung digital oder in Papierform
  - Antigentest in einer offiziellen Teststraße des Landes, einer Gemeinde oder in einer Apotheke
    - 48 Stunden ab Abnahme gültig
    - Nachweis: Bestätigung digital oder in Papierform
  - PCR Test
    - 72 Stunden ab Abnahme gültig
    - Nachweis: Bestätigung digital oder in Papierform
  - Wohnzimmertest unter Aufsicht
    - Kann vor Ort durchgeführt werden
    - Nur unter Aufsicht eines befugten Vertreters des Veranstalters (Heimverein)
    - Nur für die eine Veranstaltung (Training/Spiel) gültig
  - Schultests
    - 48 Stunden gültig (wenn also ein Kind am Freitag Früh einen Test macht und erst am Sonntag ein Spiel hat, ist ein neuer Test unbedingt notwendig)
    - Nachweis, sofern dieser von der Schule ausgegeben wird: Stickerpass, Bestätigung von der Schule o. ä.

## Unsere Partner

---





## Genesene

- Ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monate überstandene Infektion
  - Behördlich erstellter Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
  - Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.
- Geimpft
    - Erstimpfung ab dem 22. Tag, die nicht länger als drei Monate zurückliegen darf.
    - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.
    - Als Nachweis für diese beiden Punkte dient
      - der gelbe Impfpass in Papierform
      - ab Anfang Juni der digitale Impfpass (Grüner Pass)
      - eine ärztliche Bestätigung

## Weitere Informationen zum Punkt „Eintrittstests“:

- Grundsatz: Hat eine Person keinen der oben angeführten Nachweise dabei, darf er ausnahmslos nicht in die Sportstätte eingelassen werden.
- Für die Kontrolle dieser Eintrittstests ist immer der Veranstalter (Heimverein) verantwortlich.
- Auf Verlangen des Schiedsrichters oder des Gastvereins hat der Heimverein die Nachweise der eigenen Spieler vorzulegen.
- Benötigt ein Verein Test-Kits für die Eigenanwendung vor Ort, bitten wir diese, rechtzeitig mit der Gemeinde Kontakt aufzunehmen.
- Für das Gültigkeits-Ende des Tests ist der Zeitpunkt des Eintritts relevant. Eine Person kann also die Sportstätte z. B. um 18:30 Uhr betreten, auch wenn der Test um 18:45 Uhr abläuft und die Veranstaltung voraussichtlich bis 20:30 Uhr andauert, solange der Veranstaltungsbesuch nicht unterbrochen wird.
- Ein Trainer / eine Trainerin muss generell dem Verein einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorlegen. Wird ein negativer Antigentest oder PCR-Test vorlegt, so ist dieser alle sieben Tage zu erneuern und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, muss eine FFP2-Maske getragen werden. Wir empfehlen aber dennoch, auch die Trainer gleich zu behandeln wie die Spieler und die gleichen Testarten und Testfristen einzuhalten!

## Unsere Partner



## Registrierungspflicht

Die Vereine oder Betreiber von Sportstätten haben sicherzustellen, dass von Personen, welche sich länger als 15 Minuten auf der Sportstätte aufhalten, folgende Daten erhoben werden:

- Vor- und Familienname
- Emailadresse oder Telefonnummer
- Datum und Uhrzeit des Eintritts

Dies ist unbedingt notwendig, damit der Bezirksverwaltungsbehörde die Daten auf Verlangen vorgelegt werden können. Dies hat unter Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften zu geschehen. Die Personen werden vorab konkret über die Datenverarbeitung informiert. Die Daten sind längstens 28 Tage, gerechnet vom Zeitpunkt der Erhebung, aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen oder zu vernichten.

### Weitere Informationen zum Punkt „Registrierungspflicht“:

- Die Daten müssen bei jeder Veranstaltung (Training/Spiel/Sonstige Veranstaltungen), bei denen Zuschauer eingelassen werden, erhoben werden.
- Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend.
- Die Registrierung kann in digitaler Form (QR Codes) oder in Papierform (Listen beim Eingang) erfolgen.
- Für die Sportler selbst gilt:
  - Beim Training Anwesenheitslisten führen, um im Bedarfsfall nachvollziehen zu können, welche Spieler an welchen Trainings teilgenommen haben.
  - Beim Spiel genügt der Spielbericht als Dokument. Auf diesem sind alle anwesenden Spieler, Trainer und Schiedsrichter angeführt und die Kontaktdaten von den Trainern und Schiedsrichtern sind ebenfalls ersichtlich.

### Unsere Partner

---



## 2-Meter-Abstand

Grundsätzlich ist auf der Sportstätte zu jeder Zeit sowohl indoor als auch outdoor ein Mindestabstand von 2 Metern zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten.

Ausnahmen:

- Bei der Sportausübung selbst
- Zwischen zwei Besuchergruppen, wenn dies aufgrund der Anordnung der Sitzplätze nicht möglich ist (dann gilt ein freier Platz)
- Bei medizinischen Versorgung
- Auf der Ersatzbank, wenn die örtlichen Gegebenheiten dies nicht zulassen
- Gastroregelung → siehe Punkt „Gastronomie“

## Maskenpflicht

Die Maskenpflicht in Sportstätten ist wie folgt geregelt:

- Kinder unter 6 Jahren: Keine Maskenpflicht
- Kinder zwischen 6 und 13 Jahren: Mund-Nasen-Schutz
- Personen ab 14 Jahren: FFP 2 Maske

Die Maske muss sowohl indoor, als auch outdoor dauerhaft getragen werden, mit folgenden Ausnahmen:

- Bei der Sportausübung selbst
- Für Spieler, Betreuer und Trainer gilt auf der Sportstätte keine Maskenpflicht im Freien (auch auf der Ersatzbank).
- In den Feuchträumen (Duschen)
- Bei der Konsumation von Speisen und Getränken an einem zugewiesenen Sitzplatz (siehe Pkt. Gastronomie)

### Unsere Partner

---







## Veranstaltungen

Definition: Als Veranstaltungen zählen jedes Training, jedes Spiel sowie jede andere Zusammenkunft auf der Sportstätte.

Es wird zwischen drei verschiedenen „Größenordnungen“ unterschieden, auf die im Folgenden näher eingegangen wird. Für alle drei Arten gilt: Die für die Ausübung des Fußballsports erforderliche Anzahl an Spielern ist ebenso wenig in die Höchstteilnehmerzahl miteinzurechnen wie Trainer, Betreuer und sonst für die Organisation der Veranstaltung notwendige Personen.

### **a) Veranstaltungen mit weniger als 10 Zuschauern**

- Bei Veranstaltungen mit weniger als 10 Zuschauern ist der Verein nicht verpflichtet, diese anzuzeigen oder bewilligen zu lassen und hat keine besonderen Maßnahmen zu treffen.
- Die „Standard-Vorgaben“ (2-Meter-Abstand, Maskenpflicht, Registrierungspflicht, Eintrittstests etc.) sind trotzdem einzuhalten.
- Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist ausnahmslos untersagt.

### **b) Veranstaltungen mit mehr als 10 und weniger als 50 Zuschauern**

- Können ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze durchgeführt werden. Dann ist die Ausgabe von Speisen und Getränken ausnahmslos untersagt.
- Sind die Sitzplätze zugewiesen und gekennzeichnet, ist die Ausgabe von Speisen und Getränken möglich. (nähere Infos im Punkt „Gastronomie“)
- Müssen bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft angezeigt werden. (nähere Infos im Punkt „Anzeige von Veranstaltungen“)

### **c) Veranstaltungen mit mehr als 50 Zuschauern**

- Nur mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen möglich
- Müssen bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft angezeigt werden. (nähere Infos im Punkt „Bewilligung von Veranstaltungen“)
- Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist möglich. (nähere Infos im Punkt „Gastronomie“)

## Unsere Partner





## Anzeige von Veranstaltungen

Für alle Veranstaltungen (dazu zählt auch jede Trainingseinheit vor Publikum) gilt eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Zuschaueranzahl mehr als 10 Personen und weniger als 50 Personen umfasst.

Diese Anzeige ist spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung an die Behörde zu übermitteln. Eine Vorlage eines Präventionskonzeptes bedarf es in diesem Fall nicht.

Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zeit, Ort und die Dauer der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft und die voraussichtliche Teilnehmeranzahl

Die Anzeige kann über folgende Wege erfolgen:

- **Online-Formular Land Vorarlberg**
  - Laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaften ist der einfachste und schnellste Weg die Abwicklung über das Tool des Landes Vorarlberg.
  - Link: <https://presse.vorarlberg.at/land/dist/vlk-64062.html>
- Fußball Online
  - Die Anleitung und genauen Infos zur Abwicklung via Fußball-Online wird den Vereinen direkt vom ÖFB zur Verfügung gestellt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaften die Abwicklung über das Online-Formular vom Land Vorarlberg deutlich einfacher und schneller von statten geht als bei einer Abwicklung über Fußball-Online!

Nachdem die Anzeige gemacht wurde, sind keine weiteren Schritte notwendig. Auch ist seitens der BH keine Rückantwort bzw. Bestätigung erforderlich bzw. zu erwarten.

Bei genauen Nachfragen zu Anzeigen von Veranstaltungen bitten wir Euch, direkt mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Kontakt aufzunehmen.

### Unsere Partner



## Bewilligung von Veranstaltungen

Bei einer Zuschaueranzahl von mehr als 50 Personen ist eine Bewilligung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Der Behörde steht sodann eine 3-wöchige Entscheidungsfrist zu.

Das Ansuchen um Bewilligung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zeit, Ort und die Dauer der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft und die voraussichtliche Teilnehmeranzahl

Das Ansuchen um Bewilligung kann über folgende Wege erfolgen:

- **Online-Formular Land Vorarlberg**
  - Laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaften ist der einfachste und schnellste Weg die Abwicklung über das Tool des Landes Vorarlberg.
  - Link: <https://presse.vorarlberg.at/land/dist/vlk-64062.html>
- Fußball Online
  - Die Anleitung und genauen Infos zur Abwicklung via Fußball-Online wird den Vereinen direkt vom ÖFB zur Verfügung gestellt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaften die Abwicklung über das Online-Formular vom Land Vorarlberg deutlich einfacher und schneller von statten geht als bei einer Abwicklung über Fußball-Online!

Nach der maximal 3-wöchigen Entscheidungsfrist erhält der Verein von der Bezirkshauptmannschaft einen Bescheid. Ohne diesen Bescheid ist die Durchführung der Veranstaltung nicht erlaubt. Ein Bescheid kann auch mehrere Veranstaltungen umfassen.

Bei genauen Nachfragen zu Bewilligungen von Veranstaltungen bitten wir Euch, direkt mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Kontakt aufzunehmen.

### Unsere Partner

---





## **Gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen**

Es dürfen mehrere Veranstaltungen zeitgleich stattfinden, wenn die Höchstzahlen der Zuschauer je Veranstaltung (ab 11 Anzeigepflicht, ab 51 Bewilligungspflicht) eingehalten werden und durch räumliche/bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung eine Durchmischung der Personengruppen ausgeschlossen werden kann.

Das bedeutet, dass bei zwei parallel stattfindenden Trainingseinheiten auch zweimal 10 Zuschauer ohne Anzeige möglich sind, sofern bei den Veranstaltungen durch räumliche/bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung eine Durchmischung der Personengruppen ausgeschlossen werden kann.

## **Besuchergruppen / Sitzplätze / Abstand zwischen den Sitzplätzen bei Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen**

Bei jeder Outdoor-Veranstaltung sind maximal 3.000 Teilnehmer erlaubt. Weiters ist darauf zu achten, dass die Hälfte der Personenkapazität der Sportstätte nicht überschritten wird.

Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen muss jedem Zuschauer ein fixer Sitzplatz zugewiesen werden.

Eine Besuchergruppe bei einer Outdoor-Veranstaltung darf aus maximal zehn Personen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, höchstens jedoch zehn minderjährigen Kindern bestehen.

Sind keine fixen Sitzplätze (Sitzschalen) vorhanden, ist zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, immer der 2-Meter-Abstand einzuhalten (sowohl seitlich, als auch nach vorne und hinten).

Bei Sportstätten mit Sitzschalen ist zumindest ein Sitzplatz (sowohl seitlich, als auch nach vorne und hinten) zwischen den Besuchergruppen freizuhalten.

### **Unsere Partner**

---





## Gastronomie

Sind gekennzeichnete und zugewiesene Sitzplätze vorhanden und es ist eine Anzeige bzw. Bewilligung vorhanden (siehe Pkt. Veranstaltungen), ist es erlaubt, die Vereinsgastronomie zu öffnen. Dabei sind folgende Informationen zu beachten:

- Bei der Organisation des Kantinenbetriebs ist immer zu beachten, dass die Mindestabstände eingehalten werden können.
- Die Konsumation in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle ist nicht erlaubt.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken kann an folgenden Orten erfolgen:
  - Am zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplatz (Tribüne, Bierbank o. ä.)
  - An zugewiesenen Tischen indoor → Max. 4 Personen pro Tisch zuzüglich max. 6 minderjähriger aufsichtspflichtiger Kinder
  - An zugewiesenen Tischen outdoor → Max. 10 Personen pro Tisch zuzüglich max. 6 minderjähriger aufsichtspflichtiger Kinder
  - Im Stehen an Verabreichungsplätzen
- Die Maske darf nur während der Konsumation von Speisen und Getränken abgenommen werden.
- Zwischen zwei Tischen ist ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten.
- Die Sperrstunde um 22:00 Uhr ist einzuhalten.

## Sperrstunde

Zwischen 22:00 Uhr und 5:00 Uhr des folgenden Tages darf der Sportplatz ausnahmslos nicht betreten werden.

### Unsere Partner

---



## Öffentliche / nicht öffentliche Sportstätten

Alle in diesem Dokument angeführten Richtlinien gelten für nicht öffentliche Sportplätze. Nicht öffentliche Sportplätze sind nicht frei zugängliche Sportplätze. Vereine, die einen frei zugänglichen Sportplatz haben, haben an Trainings- und Spieltagen dafür zu sorgen, dass der Sportplatz nicht mehr frei zugänglich ist. Dies kann durch Zäune, Absperrungen, Schilder oder ähnliches erfolgen.

## Kabinen & Duschen

Kabinen und Duschen dürfen benutzt werden, allerdings nur unter folgenden Auflagen:

- In der Kabine ist dauerhaft eine Maske zu tragen. Zum Duschen kann diese abgenommen werden.
- Die Benutzung von und der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen/Umkleidekabinen/Waschräumen/WC Anlagen ist so zu gestalten bzw. zeitlich so zu staffeln, dass der Mindestabstand von 2 m gewahrt werden kann.
- Der Aufenthalt in der Kabine soll auf das Geringste reduziert werden.
- Wenn mehrere Kabinen genutzt werden können, werden diese bestenfalls immer von den gleichen Personen genutzt.

## Präventionskonzept

Die Betreiberin bzw. der Betreiber der Sportstätte (jeder Verein) hat eine COVID-19-Beauftragte oder einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID 19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Ein Muster-Präventionskonzept wurde vom ÖFB ausgearbeitet und ist auf unserem Corona-FAQ auf der Homepage zu finden.

### Unsere Partner

---



## Turniere

Das Abhalten von Turnieren ist bis auf weiteres nicht erlaubt, da sich die sportarttypische Größe auf zwei Mannschaften bezieht und diese bei einem Turnier überschritten wird.

Bei Fragen zu diesen Richtlinien steht Euch die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

VORARLBERGER FUSSBALLVERBAND  
Horst Elsner, Geschäftsführer  
Andreas Kopf, Sportdirektor  
Fabio Feldkircher, Administration Spielbetrieb

## Unsere Partner

---

